

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Nach dem Zweiten Weltkrieg lag Deutschland wirtschaftlich und infrastrukturell am Boden. Städte waren zerstört, Industrieanlagen beschädigt und die Versorgungslage war katastrophal. In diesem schwierigen Umfeld wurde mit der Einführung der sozialen Marktwirtschaft in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland ein grundlegender wirtschaftspolitischer Kurswechsel vollzogen. Dieses Modell, maßgeblich geprägt durch den späteren Bundeswirtschaftsminister und Bundeskanzler Ludwig Erhard und basierend auf den Ideen Alfred Müller-Armacks, stellte eine Verbindung zwischen marktwirtschaftlicher Freiheit und sozialem Ausgleich her. Ziel war es, den wirtschaftlichen Wiederaufbau mit sozialer Gerechtigkeit zu verbinden und aus den Fehlern der Weimarer Republik sowie den autoritären Eingriffen der NS-Wirtschaftspolitik zu lernen.

Ein zentraler Schritt war die Währungsreform von 1948, bei der die Deutsche Mark eingeführt wurde und gleichzeitig große Teile der Preisbindung aufgehoben wurden. Diese Maßnahmen schufen Anreize zur Produktion und beendeten den Schwarzmarkt. Zeitgleich profitierte die Bundesrepublik Deutschland vom Marshallplan, einem US-amerikanischen Hilfsprogramm, das zwischen 1948 und 1952 rd. 1,4 Milliarden US-Dollar an wirtschaftlicher Hilfe nach Westdeutschland brachte. Diese finanzielle Unterstützung beschleunigte den Wiederaufbau und stärkte das Vertrauen in die neue Wirtschaftsordnung.

Die Erfolge dieser Politik waren bald sichtbar: Zwischen 1950 und 1960 wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Bundesrepublik Deutschland jährlich im Durchschnitt um 7 bis 8 Prozent – ein international beachtlicher Wert. Zum Vergleich: In Frankreich lag das Wachstum im selben Zeitraum bei rd. 4 bis 5 Prozent, in Großbritannien bei etwa 2 bis 3 Prozent. Die Industrieproduktion Westdeutschlands übertraf bereits 1951 wieder das Vorkriegsniveau von 1936. Die Arbeitslosigkeit, die 1950 noch bei über 10 Prozent lag, sank bis Anfang der 1960er-Jahre auf unter 0,7 Prozent – es folgte ein Jahrzehnt der Vollbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt.

Zudem gelang es, trotz wirtschaftlicher Liberalisierung, eine breite soziale Absicherung aufzubauen. Das System der sozialen Marktwirtschaft sah eine starke Rolle des Staates in der Schaffung von Rahmenbedingungen vor – etwa durch Mitbestimmung der Arbeitnehmer, eine geregelte Sozialversicherung, Investitionen in den Wohnungsbau sowie Programme zur beruflichen Bildung. Das förderte nicht nur sozialen Frieden, sondern auch die Produktivität der Arbeitskräfte.

Ein weiterer Faktor für den wirtschaftlichen Aufschwung war die rasche Integration in die westliche Wirtschaftsordnung. Die Bundesrepublik Deutschland war 1951 Mitbegründer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und trat 1957 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei. Die Exportwirtschaft profitierte enorm von diesen Entwicklungen: Der westdeutsche Außenhandel verdoppelte sich zwischen 1950 und 1960, insbesondere Maschinenbau, Chemie und Automobilindustrie wurden zu international gefragten Branchen.

Insgesamt ermöglichte die soziale Marktwirtschaft eine bemerkenswerte wirtschaftliche Erholung innerhalb weniger Jahre, die international als „Wirtschaftswunder“ bekannt wurde. Die Kombination aus marktwirtschaftlicher Dynamik und staatlicher Fürsorge trug maßgeblich zur politischen Stabilität und zum sozialen Zusammenhalt in der Bundesrepublik bei. Deutschland entwickelte sich innerhalb weniger Jahrzehnte von einem zerstörten Nachkriegsland zu einer der führenden Industrienationen weltweit – ein Erfolg, der eng mit dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft verbunden ist.

Im direkten Vergleich mit Staaten, die kein marktwirtschaftlich orientiertes Wirtschaftssystem einführten – insbesondere den sozialistischen Ländern des Ostblocks – wird der Erfolg der sozialen Marktwirtschaft noch deutlicher. Die DDR und andere Mitgliedstaaten des ehemaligen Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, wie Polen, die Tschechoslowakei oder Bulgarien, setzten auf zentral gelenkte Planwirtschaften, bei denen Produktion, Preise und Ressourcenverteilung durch staatliche Pläne bestimmt wurden, anstatt durch Angebot und Nachfrage.

Obwohl einige dieser Länder in der Anfangszeit ebenfalls wirtschaftliche Erfolge verzeichneten – etwa durch schnelle Industrialisierung – blieb die langfristige Leistungsfähigkeit deutlich hinter der westlicher Marktwirtschaften zurück. So lag das Pro-Kopf-BIP der DDR Ende der 1980er-Jahre nur bei etwa 50 bis 60 Prozent des westdeutschen Niveaus, trotz ähnlicher Ausgangsbedingungen nach dem Krieg. Die Innovationskraft und die Produktivität der Betriebe blieben hinter westlichen Standards zurück, ebenso wie die Qualität und Vielfalt von Konsumgütern.

Wirtschaftswissenschaftlich lassen sich mehrere zentrale Gründe für die geringere Leistungsfähigkeit zentral gelenkter Volkswirtschaften benennen: Erstens fehlen in Planwirtschaften marktwirtschaftliche Preissignale, die Knappheiten oder Überangebote anzeigen – administrativ festgelegte Preise führen zu Ineffizienz, Ressourcenverschwendung und Fehlplanungen. Zweitens hemmen fehlender Wettbewerb und die Abwesenheit von Innovationsanreizen den technologischen Fortschritt. Drittens führen die starren Strukturen bürokratisch übersteuerter Planwirtschaften häufig zu Mangelwirtschaft und Fehlallokationen. Viertens bleibt unter kollektivem Eigentum an Produktionsmitteln die unternehmerische Motivation schwach – Eigenverantwortung und Gewinnanreize fehlen. Fünftens sind viele Planwirtschaften wenig in den Weltmarkt integriert, was den technologischen Austausch sowie Spezialisierungsvorteile behindert.

In der Summe führten diese strukturellen Schwächen dazu, dass zentral gelenkte Wirtschaftssysteme langfristig weder mit dem westdeutschen Wohlstandsniveau noch mit dessen wirtschaftlicher Dynamik mithalten konnten. Der Kontrast zwischen der leistungsstarken sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik und den stagnierenden Planwirtschaften im Osten wurde mit dem Zusammenbruch des Ostblocks und der deutschen Wiedervereinigung 1990 besonders deutlich sichtbar.

In den vergangenen Jahrzehnten kam es jedoch auch in der deutschen Volkswirtschaft immer wieder zu staatlichen Eingriffen, die mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft nur schwer vereinbar sind. So setzt das Modell der sozialen Marktwirtschaft eigentlich auf marktwirtschaftliche Freiheit innerhalb eines klar definierten Ordnungsrahmens, wobei der Staat lediglich eine rahmensetzende, nicht aber lenkende Rolle spielen soll. In der Praxis wich die Politik jedoch in mehreren Bereichen von diesem Ideal ab.

So führten milliardenschwere Subventionen – etwa im Kohlebergbau oder in der Landwirtschaft – zu Wettbewerbsverzerrungen und verhinderten notwendige Strukturwandelprozesse. In der Energiekrise und während der Corona-Pandemie griff der Staat massiv in den Markt ein, beispielsweise durch Teilverstaatlichungen von Unternehmen wie Uniper oder Rettungspakete für die Lufthansa und Banken. Auch wenn solche Maßnahmen in Ausnahmesituationen begründbar sein mögen, hinterlassen sie langfristig Spuren im marktwirtschaftlichen Gefüge.

Weitere problematische Eingriffe betrafen den Wohnungsmarkt. Mietpreisbremse und Mietendeckel versuchten, Preisentwicklungen zu regulieren, führten jedoch teilweise zu Investitionsrückgängen, wodurch die missliche Ausgangslage – ein Unterangebot an Wohnraum – weiter verschärft worden ist. Auch die Energiepolitik – insbesondere die staatlich bestimmte EEG-Umlage und der politisch fixierte Kohleausstieg – steht im Spannungsverhältnis zur marktwirtschaftlichen Ordnung, ebenso wie die zunehmende Bürokratisierung, die viele Unternehmen belastet und Investitionen hemmt.

Diese Entwicklung zeigt sich auch in aktuellen politischen Aussagen, die mit dem Leitbild der sozialen Marktwirtschaft nur schwer vereinbar sind. Dazu zählen beispielsweise gezielte industriepolitische Förderprogramme für bestimmte vermeintliche „Zukunftsbranchen“, technologiebezogene Verbote wie das geplante Aus für neue Öl- und Gasheizungen, das Verbot der Nutzung von Kernenergie oder politische Vorschläge zur Rückverlagerung strategischer Produktionsketten nach Deutschland. Diese Maßnahmen erinnern an planwirtschaftliche Steuerung und laufen dem Prinzip wettbewerblicher Neutralität zuwider.

Ebenso ist in Diskussionen um Mietendeckel, Vermögensteuern oder staatlich definierte Höchstmieten eine Tendenz zur direkten Eingriffs- und Umverteilungspolitik erkennbar, die Eigentumsrechte und marktwirtschaftliche Anreizmechanismen infrage stellt. Während sozialer Ausgleich ein zentrales Element der sozialen Marktwirtschaft bleibt, sollten entsprechende Maßnahmen marktkonform und nicht dirigistisch ausgestaltet sein.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine Rückbesinnung auf die ordnungspolitischen Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft – wie sie etwa Walter Eucken oder Ludwig Erhard formulierten – dazu beitragen kann, wirtschaftliche Stärke, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Ausgleich langfristig zu sichern. Nur ein System, das auf Eigenverantwortung, Marktmechanismen und einen fairen Ordnungsrahmen baut, kann die Herausforderungen der Zukunft – wie demografischen Wandel, Transformation der Industrie und globale Wettbewerbsfähigkeit – erfolgreich meistern.

B Lösung

Eine Rückbesinnung auf die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft kann aus wirtschaftspolitischer Sicht entscheidend dazu beitragen, den Wohlstand in Deutschland nachhaltig zu steigern und das Land zukunftsfest aufzustellen, insbesondere angesichts großer Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, der Digitalisierung, zunehmender geopolitischer Unsicherheiten und den ökonomischen Schäden durch die Implementierung der sogenannten grünen Transformation. Die soziale Marktwirtschaft setzt auf freien Wettbewerb als Triebfeder für Innovation, Effizienz und Produktivitätssteigerung. Ein wettbewerbsoffenes Umfeld schafft Anreize für Unternehmen, neue Technologien zu entwickeln, effizient zu wirtschaften und sich auf dem Weltmarkt zu behaupten. Das ist essenziell, um den Produktivitätsrückstand in wichtigen Zukunftsbranchen wie Digitalisierung oder Künstlicher Intelligenz aufzuholen. Statt staatlicher Detailsteuerung ermöglicht ein klarer Ordnungsrahmen marktkonforme Lösungen für komplexe gesamtgesellschaftliche und volkswirtschaftliche Herausforderungen. Dies würde auch kosteneffizientere und effektivere Umweltschutzmaßnahmen ermöglichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bewahren. Ein verlässlicher, schlanker und berechenbarer Ordnungsrahmen schafft Vertrauen bei Investoren. Wenn Bürokratie, Überregulierung und politische Eingriffe reduziert werden, steigt die Investitionsbereitschaft – insbesondere im Mittelstand, dem Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Die soziale Marktwirtschaft setzt auf Chancengleichheit durch Bildung, soziale Absicherung und Aufstiegsmöglichkeiten, nicht auf staatlich verordnete Gleichheit. Durch gezielte Investitionen in Bildung, Qualifikation und soziale Mobilität kann eine inklusivere Gesellschaft entstehen, die auch in einer alternden Bevölkerung Leistungspotenziale ausschöpft. Ein marktwirtschaftlich geprägtes System mit dezentralen Entscheidungen ist anpassungsfähiger und krisenresistenter als zentral gelenkte Systeme. Es kann auf wirtschaftliche Schocks schneller reagieren und fördert eigenverantwortliches Handeln. Die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft – Wettbewerb, Freiheit, Eigenverantwortung und sozialer Ausgleich – bilden auch im 21. Jahrhundert ein zukunftsfähiges Fundament für Wohlstand und Stabilität. Eine Rückbesinnung auf diese Grundsätze würde Deutschland helfen, verloren gegangene Innovationskraft zurückzuerlangen, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und wirtschaftliche Resilienz gegenüber globalen Herausforderungen zu sichern.

Um dieses Anliegen zu verdeutlichen, sollte das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft als Staatszielbestimmung in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Gerade auch die jüngsten Äußerungen von Vertretern anderer Parteien zeigen auf, wie wichtig es ist, sich stets die Stärke dieses Wirtschaftssystems vor Augen zu halten und auch bereit zu sein, es gegen Beeinträchtigungen zu verteidigen.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 17 durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 17 (Arbeit, Marktwirtschaft und Soziales)“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sozialer“ werden ein Komma und die Wörter „marktwirtschaftlich verfasster“ eingefügt.

3. Die Überschrift zu Artikel 17 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 17
(Arbeit, Marktwirtschaft und Soziales)“.

4. In Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigungsstand“ die Wörter „und ist in seinen wirtschaftspolitisch relevanten Entscheidungen und Maßnahmen grundsätzlich den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Verankerung der Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft als Staatsziel in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist aus mehreren wesentlichen Gründen sinnvoll und geboten. Diese ergeben sich aus der Verbindung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Gerechtigkeit sowie aus der Sicherung grundlegender Freiheits- und Sozialrechte, die eine stabile, demokratische Gesellschaftsordnung fördern.

Die soziale Marktwirtschaft steht im Einklang mit den grundlegenden Festlegungen vieler moderner Verfassungen, insbesondere dem Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland. Zwar enthält das GG keine explizite Vorschrift über eine Wirtschaftsordnung, formuliert jedoch gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Grundziele wie den Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG), die dem Bürger die Freiheit auf den Abschluss von Verträgen und der selbstbestimmten Festlegung des jeweiligen Vertragsinhaltes einräumt. Die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Absatz 1 GG) gewährt allen Deutschen das Recht der Gründung von sozietären oder korporativen Handelsgesellschaften sowie der Betätigung in ihnen. Flankiert wird dieses Grundrecht durch die Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Absatz 3 GG), die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe das Recht gewährleistet, Vereinigungen zu bilden und ihnen beizutreten sowie den damit geschützten Zweck gemeinsam zu verfolgen. Als weitere für die wirtschaftliche Betätigung relevanten Grundrechte ist die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) und mit ihr verbunden auch die Gewerbe-, Unternehmens- und Wettbewerbsfreiheit sowie das Eigentumsrecht (Artikel 14 GG) zu nennen, das nicht nur das Privateigentum, sondern auch das unternehmensbezogene Eigentum und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit garantiert. Die soziale Marktwirtschaft integriert diese Freiheitsrechte und ergänzt sie um soziale Schutz- und Ausgleichsmechanismen, wodurch eine umfassende Rechtssicherheit und Legitimation geschaffen würde. Das Bundesverfassungsgericht geht von der wirtschaftspolitischen Neutralität des GG in dem Sinne aus, dass eine unmittelbare Festlegung und Gewährleistung auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung nicht gegeben sei. Demnach sei dem GG keine für das Wirtschaftssystem konstituierende Entscheidung zu entnehmen, die den Staat auf ein bestimmtes Wirtschaftsmodell verpflichtet. Dennoch muss aus einer Gesamtbetrachtung der Grundrechte der Schluss gezogen werden, dass eine imperativ-zentralisierte Wirtschaftsordnung jedenfalls im Widerspruch zu unserer Verfassung steht.

Wie Artikel 109 Absatz 2 GG enthält Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verpflichtung zur Beachtung und Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Zur Konkretisierung dieses unbestimmten Verfassungsbegriffs kann auf § 1 Satz 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes zurückgegriffen werden. Demnach haben Bund und Länder ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und einem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. Obwohl sich die Bestimmung des § 1 Satz 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes ausdrücklich auf den Begriff der marktwirtschaftlichen Ordnung bezieht, ist es angesichts der Angriffe auf die Marktwirtschaft geboten, dieses Ordnungsprinzip aus der tagespolitischen Verfügungsmasse einfachgesetzlicher Regelungen herauszuheben und ihm einen tragenden Verfassungsrang einzuräumen.

Auch der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtete die Mitgliedstaaten zum Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Schließlich wurde im Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon eine im hohen Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft festgeschrieben. Auch der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. März 1990 bestimmt die soziale Marktwirtschaft als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien als Grundlage der Wirtschaftsunion.

Ein zentrales Element der sozialen Marktwirtschaft ist die sozialstaatliche Absicherung der Bevölkerung. Dieses Prinzip ist in Verfassungen, wie beispielsweise Artikel 20 GG in Deutschland, verankert. Dadurch ist gewährleistet, dass der Staat soziale Ungleichheiten durch soziale Sicherungssysteme und Fürsorge abmildert und so die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am wirtschaftlichen Erfolg ermöglicht. Die sozialstaatliche Komponente verhindert, dass die Marktwirtschaft zu sozialer Verelendung führt, und schafft soziale Stabilität.

Die soziale Marktwirtschaft beruht auf den ordnungspolitischen Prinzipien des Ordoliberalismus, die einen fairen Wettbewerb sichern. Der Staat setzt den Rahmen, in dem die Wirtschaft frei agieren kann, schützt aber vor Monopolen, Kartellen und Missbrauch von Marktmacht. Eine solche ordnungspolitische Verankerung in der Verfassung erhöht die Stabilität und Verlässlichkeit der Wirtschaftsordnung und stellt gleichzeitig sicher, dass wirtschaftliche Freiheit nicht auf Kosten der Allgemeinheit geht.

Eine soziale Marktwirtschaft verbindet Effizienz und Innovationskraft einer Marktwirtschaft mit sozialer Verantwortung. Damit leistet sie einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt und zum sozialen Frieden, da ökonomischer Erfolg nicht nur Einzelne begünstigt, sondern breit verteilt wird. Diese Balance wird durch die Verfassungsnormen unterstützt und trägt so zur langfristigen Funktionsfähigkeit des Staates bei.

Die Aufnahme der sozialen Marktwirtschaft als Staatsziel in eine Verfassung gäbe dieser Wirtschaftsordnung eine hohe Rechtsverbindlichkeit und würde ein starkes Signal an alle Feinde der Freiheit senden. Das schützt das System vor politischem Wandel oder kurzfristigen wirtschaftspolitischen Experimenten, die die soziale Stabilität gefährden könnten. Die Verankerung sorgt für einen dauerhaften Ordnungsrahmen und eine verlässliche Planungsperspektive für Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Verfassungsfixierung macht die soziale Marktwirtschaft zum Ausdruck demokratischer Grundentscheidung. Sie verpflichtet die staatlichen Institutionen und die Politik zur Ausgestaltung und Überwachung eines Systems, das sowohl Freiheit als auch soziale Gerechtigkeit fördern muss. Diese demokratische Legitimation stärkt das Vertrauen der Bürger in die Wirtschaftsordnung und damit in den Staat insgesamt.